

Friedhofsordnung

der
Gemeinde St. Anton am Arlberg



Aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 167/2021 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 07.02.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1) Der Friedhof St. Anton am Arlberg befindet sich auf dem Grundstück Nr. 2705/5 (EZ 975) und ist im Eigentum der Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Der Friedhof St. Jakob am Arlberg befindet sich auf dem Grundstück Nr. 657/2 (EZ 115) und ist im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum heiligen Jakob.

2) Betreffend Nutzung und Verwaltung des Friedhofs auf Gp. 657/2 wurde zwischen der Gemeinde St. Anton am Arlberg und der röm.-kath. Pfarrkirche zum heiligen Jakob der Friedhofspachtvertrag vom 11.12.2007 abgeschlossen. Seit 1.1.2008 wird der Friedhof, bestehend aus dem Grundstück 657/2 im derzeitigen grundbücherlichen Ausmaß von 910m², von der Gemeinde St. Anton am Arlberg gepachtet.

3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der beiden Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde St. Anton am Arlberg (Friedhofsverwaltung).

4) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die

- a) bei ihrem Tode in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz hatten oder
- b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in einem Familiengrab haben.

2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung seitens der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist täglich geöffnet.

§ 4

- 1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- 4) Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes folgendes verboten:
 - a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen ausgenommen von Kinderwagen, Rollstühlen und ähnlichem, sowie das Mitnehmen von Assistenz- und Therapiehunden nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeglicher Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - d) das Feilbieten von Waren aller Art, wie Kerzen, Blumen, Kränze und andere Waren und Dienste jeder Art,
 - e) das Ablegen von Abfällen außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - f) das Sammeln von Spenden

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 6

- 1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnennischen
- 2) Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für einen oder – in doppelter Tiefe – zwei untereinander liegende Särge vorsieht. Die Grabsohle des unteren Grabplatzes liegt in einer Tiefe von mindestens 2,20 m, die Grabsohle des oberen Grabplatzes liegt in einer Tiefe von 1,80 m. In einem Reihengrab können auch Urnen beigesetzt werden. Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat mindestens 0,5 m zu betragen.
- 3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für zwei oder – in doppelter Tiefe – vier, jeweils zwei untereinander, liegende Särge vorsieht. Dabei beläuft sich die Tiefe der Gräber auf dieselbe wie bei den Reihengräber. Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat mindestens 0,5 m zu betragen.
- 4) Eine Urnennische ist eine in eine Urnenwand eingelassene Kammer zur Aufnahme und Aufbewahrung von maximal vier Urnen mit der Asche der Verstorbenen. Urnennischen sind mit einer festen Nischen-Abdeckplatte zu verschließen. Die Nischen-Abdeckplatte ist von der Gemeinde ohne Beschriftung zur Verfügung zu stellen und vom (von den) Benützungsberechtigten auf dessen(deren) Kosten zwingend zu verwenden.

§ 7

- 1) Die freien Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Die Ruhefrist der bis zu Widerbelegung beträgt 25 Jahre am Friedhof in St. Anton am Arlberg und 20 Jahre am Friedhof in St. Jakob am Arlberg.
- 3) Urnen können in Reihengräber, Familiengräbern und Urnennischen beigesetzt werden. Eine Urne (Aschenkapsel) ist ein verschlossenes Behältnis mit der Asche eines Verstorbenen. Bezüglich der Größe der Urnen ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.
- 4) Die Grabstätten haben folgende Außenmaße aufzuweisen:

Reihengrab	Breite: 80 – 100 cm	Länge: 1 m
Familiengrab	Breite: 1 – 1,30 m	Länge: 1 m
Neuer Teil (Grünflächen)		Länge 1,10 – 1,20 m

Wobei die Maße für den Neuen Teil in St. Anton am Arlberg wie auch in St. Jakob am Arlberg gelten.

Ein Grabstein darf eine Höhe von max. 60 cm, gemessen vom Erdboden, nicht überschreiten. Ein Kreuz darf eine Höhe von max. 2m, gemessen vom Erdboden, nicht überschreiten. Wird eine Kombination aus Grabstein und Kreuz gewählt, muss das gesamte Grabmal in einer Höhe von max. 2 m erstellt werden, wobei der Grabstein die vorgegebene Höhe von max. 60cm nicht überschreiten darf.

- 5) Der Friedhof in St. Jakob am Arlberg ist in Urnennischen und Familiengräber eingeteilt. Es gibt auf diesem Friedhof keine Reihengräber als Grabstätte.

IV. Benützungsrecht an Grabstätten

§ 8

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Grabbenützungsgeld gemäß § 3 Friedhofgebührenordnung erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- 3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 9

Die Dauer der Grabbenützung für ein Reihengrab, ein Familiengrab oder eine Urnennische beträgt 10 Jahre [nach § 33 Abs. 6 des GSDG ist ein zeitlich unbegrenzt Benützungsrecht nicht mehr zulässig]

§ 10

Nach Ablauf der in § 9 festgelegten Mindest-Grabbenutzungsdauer von 10 Jahren kann die Gemeinde als Friedhofsverwalter für den Fall, dass keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten auf dem betroffenen Friedhof im Ortsteil St. Anton am Arlberg oder im Ortsteil St. Jakob am Arlberg vorhanden sind, die Grabbenutzung zum 31.12. eines Jahres kündigen. Von einer Kündigung des Grabbenutzungsrechtes wird der Benützungsberechtigte rechtzeitig und schriftlich von der Gemeinde informiert.

§ 11

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Rechtsnachfolger über. Folgen mehrere Personen dem verstorbenen Benützungsberechtigten nach, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 12

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt nach Ablauf der Mindest-Grabbenutzungsdauer, wenn:

- a) der (die) Benützungsberechtigte(n) die Grabstätte nicht mehr benützen will (wollen),
- b) der (die) Benützungsberechtigte(n) mit der Bezahlung der laufenden Grabbenutzungsgebühr nach §1 Friedhofgebührenordnung länger als ein Jahr trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist(sind),
- c) die Gemeinde als Friedhofsverwalterin das Benützungsrecht kündigt, da keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten vorhanden sind, oder
- d) bei Auflassung des Friedhofs

2) Nach Erlöschen des Benützungsrechts ist die Grabstätte binnen fünf Monate zu räumen. Kommt der Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Räumung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst veranlassen. Gepflanzte Sträucher und bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Gemeinde über bzw. werden von dieser auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt.

3) Die Gemeinde kann, unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhefrist, nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die Grabstätte wieder frei verfügen.

§ 13

Der Gemeinde steht als Friedhofsverwalterin das Recht zu, bei gegebenem Bedarf Grabstätten innerhalb des betroffenen Friedhofs auf eigene Kosten zu verlegen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 14

1) Alle Grabstätten sind nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerische anzulegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

2) Die Grabeinfriedung bzw. –umrandung muss auf eigene Kosten und von den Nutzungsberechtigten selber errichtet werden. Dabei dürfen die in § 7 genannte Maße der Grabstätten nicht überschritten werden. Die Grabeinfriedung bzw. –umrandung muss der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise nach gestaltet werden.

3) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegen der Gemeinde als Friedhofsverwalterin.

§ 15

1) Im Sinne des § 14 Abs. 1) bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde als Friedhofsverwalterin für:

- a) das Anpflanzen von winterharten Sträuchern, Gehölzen und ähnlichem, und allen Gewächsen, die eine Höhe von 40 cm überschreiten
- b) die Errichtung von über die Maße des § 7 hinausgehenden Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- c) die Neuerrichtung bzw. Änderung der Grabmäler, eine Planskizze muss hierfür zwingend bei der Gemeinde als Friedhofsverwalterin vorgelegt werden.

2) Ohne Genehmigung der Gemeinde errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten des Grabes entfernt werden.

3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabeinfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4) Genehmigt als Grabmäler werden nur schmiedeeiserne Kreuze und Holzkreuze bzw. können auch Steine innerhalb der Umfriedung gesetzt werden, wobei auch hier ein Kreuz angebracht werden muss, welches den Stein großzügig überragen muss. Sowohl der Stein als auch das Kreuz dürfen das ortsübliche Maß nicht übersteigen (§ 7)

5) Grabsteine dürfen nicht aus Marmorstein gefertigt werden.

6) Verwelkte Blumen, Kerzenreste und Kränze sind zu entfernen und Ordnungsgemäß zu entsorgen.

VI Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 16

Die sanitätspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Beerdigung (siehe § 17, §18 und § 19 dieser Verordnung) sind einzuhalten und werden von der Gemeinde geprüft.

§ 17

Nach § 32 Abs. 1 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021 hat eine Bestattung innerhalb von 7 Tagen nach dem Tod zu erfolgen.

§ 18

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt in St. Anton am Arlberg 25 Jahre und in St. Jakob am Arlberg 20 Jahre. Für Urnen, die nicht in einem Erdgrab beigesetzt werden, wird keine Ruhefrist festgesetzt.

§ 19

Nach Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 bedürfen Exhumierungen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenkapelle

§ 20

Die Leichenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 21

Verstorbene dürfen nur in einem verschlossenen Sarg aufgebahrt werden. Ein verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des zuständigen Arztes nochmals geöffnet werden. Auch sonstige Anordnung des zuständigen Arztes über die Aufbahrung sind Folge zu leisten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 22

1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18, Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, mit Geldstrafen bis zu € 2.000,- geahndet. Schon der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 10. Juni 1975 außer Kraft.

Gemeinde St. Anton am Arlberg, am 07.02.2022

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Helmut Mall

Angeschlagen am: 08.02.2022

Abgenommen am: 03.03.2022